

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

Wohnungsgeberin/Wohnungsgeber
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
PLZ, Gemeinde
<input type="checkbox"/> Die Wohnungsgeberin/Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümerin/Eigentümer der Wohnung
<input type="checkbox"/> Die Wohnungsgeberin/Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümerin/Eigentümer der Wohnung
Name und Anschrift der Eigentümerin/des Eigentümers lauten:
Name, Vorname der Eigentümerin/des Eigentümers
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer der Eigentümerin/des Eigentümers

Hiermit bestätige ich den <input type="checkbox"/> Einzug <input type="checkbox"/> Auszug für die folgende Wohnung: (der Auszug ist nur zu bestätigen, wenn keine neue Inlandswohnung bezogen wird, z.B. Wegzug ins Ausland):
Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus
Am _____ sind folgende Personen
<input type="checkbox"/> in die vor bezeichnete Wohnung eingezogen
<input type="checkbox"/> aus der vor bezeichneten Wohnung ausgezogen
1.) _____ 4.) _____
2.) _____ 5.) _____
3.) _____ 6.) _____
7.) <input type="checkbox"/> weitere Personen siehe Rückseite

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar, wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein und kann mit einem Bußgeld bis zu 1000,00 Euro bzw. bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 54 i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum, Unterschrift der Wohnungsgeberin/des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Vor- und Familienname der weiteren einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

7.) _____	10.) _____
8.) _____	11.) _____
9.) _____	12.) _____

Auszug
aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)
vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich...

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, erklärt dies in einfacher Form. Der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.